

Tennisverein Heimgarten 1912 e.V.
Frankfurt am Main
(Anlage im Huthpark)

Satzung (nach dem Beschluss vom 17.03.2017)

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tennisverein Heimgarten 1912 e.V.“ Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister von Frankfurt am Main unter der Nummer 4125 eingetragen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports, auf Grundlage des Amateurgedankens und der Jugendförderung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, besonders der jugendlichen Mitglieder.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinsmittel

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Es ist nicht zulässig, dass Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes Hessen, der Stadt Frankfurt am Main, des Landessportbundes Hessen e.V., des Hessischen Tennisverbandes e.V. oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an den Landessportbund Hessen e.V. mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Förderung des Sports zu verwenden ist.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die den Zielen des Vereins das erforderliche Interesse entgegenbringt.
- (2) Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Ordentliche (aktive) Mitglieder.
Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
 - b) Außerordentliche (passive) Mitglieder.

Sie unterstützen den Verein und seine Ziele, können an den gesellschaftlichen Veranstaltungen teilnehmen, haben aber keine Spielberechtigung. Sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können die Einstufung als außerordentliches Mitglied bis spätestens 30. November für das nächstfolgende Jahr schriftlich dem Vorstand anzeigen.

- c) Ehrenmitglieder.
Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste für den Verein erworben haben. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
 - d) Jugendliche Mitglieder.
Jugendliche Mitglieder sind die dem Verein angehörenden Jungen und Mädchen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht und kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Ordentliche und jugendliche Mitglieder sind nach Zahlung des Jahresbeitrages für die betreffende Saison uneingeschränkt im Rahmen der jeweils gültigen Platz- und Spielordnung spielberechtigt.
 - (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, ein sportliches und faires Verhalten untereinander, bei Turnieren auch gegenüber Gegnern und gegnerischen Mannschaften, an den Tag zu legen sowie die für den Spielbetrieb und die Nutzung der Anlage aufgestellten Regeln zu beachten. Bei Fehlverhalten eines Mitglieds ist der Vorstand berechtigt, folgende Vereinsstrafen zu verhängen:
 - a) Verwarnung
 - b) Befristeter Ausschluss von der Nutzung der Einrichtung sowie vom Trainingsbetrieb des Vereins
 - c) Sperrung für Wettkämpfe oder Turniere
 - d) Ausschluss aus dem Verein nach Maßgabe von § 7 (c).
 - (5) Im Falle einer Verhängung von Vereinsstrafen steht dem Mitglied als Rechtsmittel die Möglichkeit einer Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die binnen zwei Wochen nach der Verhängung der Strafe zu beantragen ist und zur Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Versammlung führt. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.
 - (6) Das Internet ist die offizielle Kommunikations- und Informationsplattform des Vereins. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern personenbezogene Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied des Hessischen Tennis Verbandes (HTV) muss der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität) an den HTV weitergeben. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (z.B. auf der Homepage, in der Vereinszeitschrift, am Schwarzen Brett, in dem Schaukasten) nur, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss gefasst und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 4 Aufnahme

- (1) Ein Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden, im Falle von beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen, z.B. Minderjährigen, durch den gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Aufnahme oder Ablehnung wird dem Bewerber in Textform ohne Angabe von Gründen mitgeteilt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt zur Durchführung seiner Aufgaben von den Mitgliedern Beiträge. Es kann auch eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben werden. Mitgliedsbeiträge und eventuelle Aufnahmegebühr werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von allen Beiträgen befreit.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, fällig am 1. April. Der Beitrag und evtl. anfallende weitere Kosten der Mitgliedschaft, z.B. für Veranstaltungen, Training, etc., werden aufgrund der dem Verein mit dem Aufnahmeantrag erklärten Lastschriftinzugsermächtigung vom bezeichneten Konto eingezogen. Für Rücklastschriften bzw. einem aus anderen Gründen nicht möglichen Einzug im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren erhebt der Verein eine Bearbeitungsgebühr von 15,00 € zzgl. der evtl. bei Drittinstituten anfallenden Kosten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- (a) Tod
- (b) Austritt
Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand bis spätestens 30. November mit Gültigkeit für das nächste Geschäftsjahr angezeigt werden.
Diese Kündigung muss in Textform an die Vereinsadresse oder die E-Mail-Adresse des Schriftführers erfolgen.
- (c) Ausschluss
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn
 1. ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere vereinswidriges Verhalten festzustellen ist, oder
 2. ein Mitglied mit einem Beitrag oder einem Teil im Rückstand ist und diese trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift nicht bezahlt.
 Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme in Textform zu einem beabsichtigten Ausschluss mit einer Frist von mindestens einer Woche zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung
 - (b) Neuwahl des Vorstands

- (c) Festsetzung der Beiträge
- (d) Genehmigung des Budgets
- (e) Neuwahl der Rechnungsprüfer
- (f) Erledigung sonstiger Tagesordnungspunkte
- (g) Ernennung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder

Die Durchführung der Mitgliederversammlung regelt sich nach den Ziffern 2-6.

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten Monaten des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Ermessen des Vorstands oder müssen auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder alsbald einberufen werden. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Eine Ergänzung der Tagesordnung durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (4) Jedes erwachsene Mitglied hat eine Stimme. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Änderungen der Satzung allerdings bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem amtierenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Dieses Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (7) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 4 Wochen vor der Versammlung über die Homepage des Vereins.
- (8) Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand bis zum Ende des Geschäftsjahres in Textform zur Verfügung gestellt werden. Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie noch der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügt werden können. Anderenfalls werden sie bis zur nächsten Versammlung zurückgestellt.
- (9) Dringlichkeitsanträge können noch nach Beginn der Versammlung gestellt werden. Sie sind zur Tagesordnung zu nehmen, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschließt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - (a) dem Vorsitzenden,
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) dem Schriftführer,
 - (d) dem Kassierer,
 - (e) dem Sportwart und
 - (f) dem Jugendwart.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Kassenwart vertreten, wobei jeweils zwei von ihnen, gemeinsam handelnd, vertreten.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (4) Das Amt des Vorstandes endet durch Niederlegung, Erlöschen der Mitgliedschaft oder durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung. Scheiden bis zu zwei Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, kann sich der Vorstand durch die Berufung neuer Mitglieder entsprechend ergänzen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung muss jedoch eine Neuwahl vorgenommen werden. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, so hat die Neuwahl des Gesamtvorstandes unverzüglich durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (5) Zu den Vorstandssitzungen ist jedes Vorstandsmitglied zu laden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ordentliche Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Vorstands sind Protokolle zu führen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen in angemessener Höhe sind erlaubt.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor und beruft sie ein. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse, sowie die Buch- und Kassenführung, die Erstellung des Jahresberichts und die Haushaltsplanung.
- (2) Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge sowie ggf. den Ausschluss von Mitgliedern und schlägt die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften vor.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, neben den Maßnahmen und Handlungen, die zur Förderung und Umsetzung der unmittelbaren Vereinszwecke dienen, auch all jene ohne gesonderten Beschluss der Mitgliederversammlung zu treffen, die diesen Zwecken nur mittelbar dienen, insbesondere
 - eine Platz- und Spielordnung zu erlassen;
 - eine Beitragsordnung, abgesehen von der Höhe der Mitgliedsbeiträge, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird, festzulegen;
 - Regelungen und/oder allgemeine Handlungsanweisungen zu erlassen, die zur Herstellung, Aufrechterhaltung oder Verbesserung des gesellschaftlichen Miteinanders oder des technischen und sportlichen Betriebes der Anlage, einschließlich der Gastronomie, dienen.

§ 11

Rechnungsprüfer

Die Rechnungslegung wird jährlich durch zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.

§ 12

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Ausgeschiedene Mitglieder haften für die bis zu ihrem Ausscheiden veranlagten Beiträge. Auf das Vereinsvermögen haben sie keinen Anspruch.

§ 13 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der gesamten stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen. Zu dieser Mitgliederversammlung müssen die Mitglieder unter Bekanntgabe des Auflösungsvorhabens vier Wochen vorher schriftlich benachrichtigt werden. Ist in der Versammlung die erforderliche Mitgliederzahl nicht erschienen, so ist zu einer weiteren Mitgliederversammlung in gleicher Weise einzuladen, in der dann eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder für den Auflösungsbeschluss ausreichend ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung des Vereins drei Liquidatoren, für deren Beschlussfassung Stimmenmehrheit maßgebend ist.
- (3) Das verbleibende Vermögen wird dem Landessportbund Hessen e.V. nach Maßgabe von § 2 Abs. 4 zugeführt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt jene vom März 2011.

Frankfurt am Main, den 17.03.2017



(Bernd Nachtwey)
Vorsitzender



(Gert-Dieter Schneider)
stellvertretender Vorsitzender